

SPESEN VON FREIBERUFLERN

Ein Freiberufler hat bei der Berechnung der Spesen die er vorstreckt oder die er hat folgende Möglichkeiten:

- **Spesen Art. 15 Ges. 633**
Diese Spesen sind belegte Spesen und sind steuerfrei (MwSt und Einkommenssteuer). Sie müssen durch ein Dokument lautend entweder auf den Kunden des Freiberuflers oder auf den Freiberufler persönlich belegt werden.
- **Spesen, die der MwSt und der Steuer unterworfen sind.**
Es handelt sich hier um Spesen, die der Freiberufler hatte und die er auf seine Kunden abwälzen kann. Diese Spesen sind nicht belegt und man hat dafür andere Möglichkeiten den Aufwand in der Buchhaltung zu verrechnen. (z.B.: Man gebraucht ein besonderes Gerät und verlangen dafür Lire X; man fährt nach Bozen und verlangt dafür eine Spesenbeteiligung von X Lire, usw.)